

Schwellenwert für decocainierte Cocablätterextrakte und damit aromatisierte Lebensmittel

Novelle zur Suchtgiftverordnung schafft Klarheit

Cocablätterextrakte können in Lebensmitteln als Aromastoff eingesetzt werden, sofern ihnen die natürlich vorhandenen Stoffe Cocain, Ecgonin und alle anderen Ecgonin-Alkaloide entzogen worden sind (decocainierte Extrakte). Andernfalls gelten sie als Suchtgift iSd Suchtmittelgesetzes (BGBl I Nr. 112/1997 iVm der Suchtgiftverordnung) und dürfen in Lebensmitteln nicht verwendet werden.

Das österreichische Gesundheitsministerium hat eine Änderung der Suchtgiftverordnung veröffent-

licht (BGBl II Nr. 173/2009 vom 15.6.2009, siehe Kasten). Damit wird ein Schwellenwert von 1,25 ppm oder 1,25 Milligramm pro Liter oder Kilogramm normiert, unterhalb dessen diverse Alkaloide (u. a. Kokain und dessen Abbauprodukte) keine Einstufung als Suchtmittel auslösen. Die Verordnung regelt den Extrakt aus Cocablättern sowie die damit aromatisierten Lebensmittel (Anhang I Abschnitt 1a der Suchtgiftverordnung) und ist am 16.6.2009 in Kraft getreten.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 15. Juni 2009

Teil II

173. Verordnung: Änderung der Suchtgiftverordnung

173. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird

- Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 des Suchtmittelgesetzes (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2008, wird verordnet:
- Die Suchtgiftverordnung (SV), BGBl. II Nr. 374/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 480/2008, wird wie folgt geändert:
- 1. Im Anhang I.1.a. wird nach dem Wort „Cocablätter“ ein Strichpunkt eingefügt und dem Strichpunkt wird folgender Text nachgestellt:

„ausgenommen sind jene zur Aromatisierung von Lebensmitteln dienenden Extrakte aus Cocablättern, denen das Cocain, Ecgonin und alle anderen Ecgonin-Alkaloide entzogen worden sind (decocainierte Extrakte). Als decocainiert gilt ein Extrakt, dessen Gehalt an Cocain, Ecgonin oder anderen Ecgonin-Alkaloiden in Summe 1,25 ppm oder 1,25 Milligramm pro Liter oder Kilogramm nicht übersteigt. Ausgenommen sind ferner die mit einem decocainierten Extrakt aromatisierten Lebensmittel, wenn der Gehalt an Cocain, Ecgonin oder anderen Ecgonin-Alkaloiden in Summe 1,25 ppm oder 1,25 Milligramm pro Liter oder Kilogramm des Lebensmittels nicht übersteigt“

2. Im Anhang I.1.b. wird zwischen die Zeilen „Norpipanon“ und „Oxycodon“ die Zeile „Oripavin“ eingefügt.

3. Im Anhang V.2. wird zwischen die Zeilen „2C-T-7“ und „MDBD“ die Zeile „Benzylpiperazin (BZP)“ eingefügt.

Stöger